

T H O M A S
G O D O J
G A S T S P I E L V E R T R A G

Seite 1 von 6

Es wurde bereits telefonisch bzw. per Mail ein verbindlicher Vertrag geschlossen,
der hiermit lediglich aus formellen Gründen schriftlich fixiert wird.

zwischen Thomas Godoj - Zum Wetterschacht 9, D-45659 Recklinghausen

- im folgenden Musiker genannt -

vertreten durch: Agentur Lautstrom, Olaf Menne, Hintere Köppen 24, 33102 Paderborn
Mail: olaf@lautstrom.de Fax: 05251 8786360 Tel.: 05251 8771090

□

- **Korrespondenz nur an die Agenturadresse!** -

und dem Veranstalter: Stiftung SPI - Niederlassung Brandenburg Nord-West
Jugendkultur- und Familienzentrum „Lindenpark“
Stahnsdorfer Str. 76-78, 14482 Potsdam
- im folgenden Veranstalter genannt -

1. Vertragsgegenstand

Der Veranstalter verpflichtet **Thomas Godoj** mit dem Programm "**13 Pfeile Tour 2019**" für einen
Auftritt am: 12.04.2019. □

Ort: Potsdam, Lindenpark

Bestuhlung: unbestuhlt, freie Platzwahl

Besetzung: Band

Die Spieldauer beträgt ca. 90 Minuten. Die Musiker unterliegen weder in der Programmgestaltung,
noch in der Darbietung den Weisungen des Veranstalters.

2. Vergütung

2.1 Musiker erhalten von Veranstalter 60% der Eintrittseinnahmen aus VVK und Abendkasse.
Mindestens jedoch eine Garantiegage von 1500 Euro zzgl. 7% MwSt.

Die Garantiegage ist wie folgt auf nachfolgendes Konto zur Zahlung fällig:

- 100% der Summe zum Veranstaltungstag

Bankverbindung: Thomas Godoj IBAN DE12 4525 0035 0000 6866 00 • BIC WELADED1WTN
Steuernummer: 340/5101/1258 • Finanzamt Recklinghausen

Die Zahlung der Mindestgage ist nicht vom Erfolg der Veranstaltung abhängig. Ein Ausfall / Abbruch
des Konzertes entbindet den Veranstalter nicht von der Zahlung des vereinbarten Honorars. Die
Rechnungsstellung/Endabrechnung erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung.

3. sonstige Kosten / Genehmigungen / GEMA

3.1. Alle Versicherungen, behördlichen Genehmigungen und die im Zusammenhang mit der
Veranstaltung anfallenden Steuern und Abgaben (GEMA, KSK, usw.) sind ausschließlich von
Veranstalter einzuholen und zu zahlen und nicht mit den gemäß diesem Vertrag geschuldeten
Vergütungen zu verrechnen.

KSK-Abgabenummer: _____

T H O M A S G O D O J G A S T S P I E L V E R T R A G

Seite 2 von 6

4. Pflichten von Veranstalter

4.1 Helfer / Security: Siehe Bühnenanweisung

4.2 Bühnen- und Garderobensicherung / Sicherheit: Siehe Bühnenanweisung

4.3 Handtücher: Siehe Cateringanweisung

4.4 Catering

Veranstalter stellt und bezahlt Catering laut Catering Rider. Sollte kein warmes Catering gestellt werden können, zahlt Veranstalter ein Dinner Buyout in Höhe von 25,00 € zzgl. 19 x MwSt. pro Person der Traveparty.

4.5 Merchandising

Die Merchandisingrechte behält der Künstler. Veranstalter stellt bei Ankunft der Künstler kostenlos eine Standfläche für einen Merchandise-Stand zur Verfügung. Die Waren werden vor, während und nach dem Konzert verkauft. Es dürfen keine anderen Waren, die den Namen der Künstler tragen, ohne deren vorherige Genehmigung während des Auftritts verkauft oder ausgestellt werden. Der Veranstalter hat die Verpflichtung, den Verkauf oder die Verteilung solcher Waren zu stoppen oder ihm vorzubeugen. Sollten für den Merch Stand Gebühren erhoben werden oder die Konzessionsrechte bereits vergeben sein, muss dies vorher schriftlich genehmigt sein und von Veranstalter getragen werden. Weitere Details siehe Bühnenanweisung.

4.6 Aufzeichnung

Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Konzertes und des Soundchecks keine professionellen Ton-, Film-, Foto- oder Videoaufnahmen, auch für den privaten Gebrauch, ohne Genehmigung des Künstlers gemacht werden. Er verpflichtet sich, widerrechtlich hergestellte Aufnahmen an den Künstler herauszugeben. Amateur Kameras sowie Handy Kameras sind zulässig. Akkreditierten Fotografen ist die Herstellung von Fotos während des Konzerts nur während der ersten drei Songs ohne Verwendung eines Blitzes erlaubt. Veranstalter weist die Fotografen vor Beginn der Veranstaltung darauf hin und händigt einen Fotopass aus. Besteht ein Bühnengraben, so hat Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Fotografen diesen Bereich nach den drei gespielten Songs verlassen. Musiker kann die Anzahl der zu akkreditierenden Fotografen bestimmen.

5. Pflichten von Musiker

Musiker sichert ein pünktliches Erscheinen zum Soundcheck und Konzertbeginn an dem oben in diesem Vertrag genannten Veranstaltungstag zu. Musiker verpflichtet sich gegenüber Veranstalter, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Musikliste an diesen auszuhändigen.

6. Rechte von Musiker

6.1 Leistungsschutz-, Urheber- und sonstige Rechte

Alle das Konzert betreffende Rechte verbleiben beim Künstler. Hierzu zählen insbesondere

T H O M A S G O D O J G A S T S P I E L V E R T R A G

Seite 3 von 6

sämtliche Leistungsschutz-, Urheber-, und Persönlichkeitsrechte. Soweit dem Veranstalter bestimmte Rechte übertragen werden sollen, ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung in Form eines Vertrages zu treffen.

6.2 Mitschnitt

Der Künstler ist berechtigt, das Konzert mitzuschneiden und Tonträger herzustellen und auswerten bzw. herstellen und auswerten zu lassen. Ebenso ist er berechtigt, Fotografien und andere Bildaufzeichnungen herzustellen und zu verwerten bzw. herstellen und verwerten zu lassen. Veranstalter erteilt schon hiermit gegenüber dem Künstler sämtliche Einwilligungen nach § 81 UrhG, und überträgt insofern sämtliche Leistungsschutzrechte und sonstige ggf. bei ihm entstehende Rechte auf den Künstler, so dass der Künstler in der Verwertung seiner Darbietungen insofern keinerlei Beschränkungen unterliegt.

6.3 Gästeliste

Musiker erhält 20 Tickets zur freien Verfügung. Pressevertreter und Businesspartner erhalten zudem freien Eintritt.

7. Werbung

Veranstalter verpflichtet sich, die Werbung für das Konzert im branchenüblichen Umfang vorzunehmen. Veranstalter verpflichtet sich, geliefertes Promomaterial sinnvoll und vollständig einzusetzen, sowie die Veranstaltung in allen eigenen Programmmedien (Programmhefte, Monatsplakate etc.) aufzuführen und zu bewerben.

Veranstalter ist nicht befugt, mit der Veranstaltung Werbung für andere Zwecke als die Veranstaltung selber zu betreiben. Die Nennung des Künstlers Musiker auf Plakaten oder anderen Veranstaltungshinweisen in Verbindung mit Herstellern von Produkten oder Anbietern von Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

8. Sponsoren / Präsentatoren

Örtliche Präsentatoren müssen zuvor mit Musiker abgesprochen werden. Veranstalter ist nicht berechtigt, im eigenen Auftrag und für eigene Rechnung Sponsoren zu verpflichten. Grundsätzlich sind Sponsoren nicht berechtigt, mit dem Künstler-Namen und / oder der Person Werbung zu machen. Alle Werbemittel (Plakat, Flyer, Internet etc.) und PR Maßnahmen werden vor Veröffentlichung vorgelegt und müssen durch Musiker schriftlich bestätigt werden.

9. Rücktritt vom Vertrag; höhere Gewalt

Musiker ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder einen Ersatzauftritt zu verlangen, wenn Veranstalter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht, oder nicht rechtzeitig nachkommt. Wenn Veranstalter und Musiker keine Einigung über einen Ersatztermin erzielen, behält Musiker neben möglichen weiteren Ansprüchen auf Schadensersatz oder die Zahlung einer Vertragsstrafe den vollen Gagen- und Kostenerstattungsanspruch. Dasselbe gilt, wenn Veranstalter die Pflichtverletzung zu vertreten hat, oder die Veranstaltung wegen Störung des Publikums abgebrochen werden musste.

T H O M A S G O D O J G A S T S P I E L V E R T R A G

Seite 4 von 6

Musiker ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Konzerttermin mit einem wichtigen Film-, Funk-, oder TV-Termin überschneidet. Musiker ist für diesen Fall allerdings verpflichtet, einen Ersatztermin zu den Konditionen dieses Vertrages anzubieten.

Beide Vertragsparteien werden von ihren vertraglichen Leistungspflichten frei, wenn das Konzert wegen Vorliegens höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe bei Transportunternehmen, Naturkatastrophen, dauernder Stromausfall) nicht stattfinden kann. Gleiches gilt für die Erkrankung eines Künstlers oder eines nicht ersetzbaren Gruppenmitgliedes / Musikers, wenn Veranstalter innerhalb von vier Wochen nach dem Veranstaltungstag ein Attest zugeht. Im Falle höherer Gewalt haben die Vertragsparteien die ihnen entstandenen Kosten selbst zu tragen. Ebenso ist Veranstalter dazu verpflichtet, 100% der garantierten Gage gem. Vertragspunkt 1.1. gegen Locationausfall (z.B. durch andauernden Stromausfall) zu versichern.

10. Haftung, Versicherung

Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss aller für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung notwendigen Versicherungen (z.B. Diebstahl-, Feuer-, und Publikumsversicherungen). Er haftet für alle Schäden innerhalb der Räume des Veranstaltungsortes und auf den von ihm organisierten Transportwegen – insbesondere wegen Diebstahls von Equipment und / oder persönlicher Gegenstände von Künstler. Die Haftung erstreckt sich auch auf Verletzungen von Besuchern, oder deren Eigentum während der Veranstaltung. Musiker trägt die Gefahr für Verzögerungen oder Beschädigungen bei der Anreise und dem Transport zum Veranstaltungsort, wenn er die Anreise, bzw. den Transport selbst organisiert hat. Musiker haftet gegenüber Veranstalter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für alle eventuellen Schäden, die Veranstalter im Zusammenhang mit dem Auftritt von Musiker entstehen.

11. Vertragsstrafe

Konnte das Konzert aufgrund des Verschuldens von Veranstalter – insbesondere wegen Verletzung seiner vertraglichen Mitwirkungs- und / oder Nebenpflichten nicht stattfinden, so hat Musiker das Recht, die vereinbarte garantierte Gage ohne MwSt. als Vertragsstrafe zu verlangen. Das Recht von Musiker weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt von der Geltendmachung der vorstehenden Ansprüche unberührt.

T H O M A S
G O D O J
G A S T S P I E L V E R T R A G

Seite 5 von 6

12. Sonstige Bestimmungen

Sämtliche zu diesem Vertrag gehörende Anlagen werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser Vertrag ist das Ergebnis individueller Verhandlungen der Vertragspartner. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus zwingenden gesetzlichen Gründen unwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Eine derartige unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige und ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke. Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Recklinghausen.

Dieser Vertrag wird rechtskräftig, wenn das Duplikat dieses Vertrages innerhalb von 10 Tagen nach dem 18.09.2018 unterschrieben vorliegt. Falls der Vertrag nicht bis zu diesem Datum zurückgesandt wird, gilt die telefonische Absprache.

Veranstalter ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn Musiker unentschuldigt nicht zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht. Auch Veranstalter ist berechtigt, anstelle des Rücktritts einen Ersatztermin zu verlangen. Wenn Musiker zu diesem Ersatztermin ebenfalls nicht zur Verfügung steht, verliert er den vollen Gagen- und Kostenerstattungsanspruch.

13. Besondere Vereinbarung

13.1. Die Bühnenanweisung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Veranstalter verpflichtet sich, die Bühnenanweisung in jedem Punkt zu erfüllen und die daraus entstehenden Kosten zu zahlen. Er verpflichtet sich weiterhin, die Bühnenanweisung zu unterschreiben und mit dem Vertrag umgehend–spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt an den Künstler zurückzuschicken. Veranstalter haftet insoweit auch für etwaige Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bühnenanweisung entstanden sind.

12.2. Veranstalter stellt und bezahlt für die Durchführung des Konzerts eine hochwertige PA, Lichtanlage laut Technical Rider. (wird nachgeliefert).

12.3. Veranstalter bucht und bezahlt Musiker 4 EZ, 2 DZ in einem angemessenen Hotel (mind. 3 Sterne - Venue-nah).

Ort, Datum

Paderborn, 18.09.2018



Veranstalter, örtlicher Veranstalter

für Musiker (Olaf Menne)

T H O M A S
G O D O J
G A S T S P I E L V E R T R A G

Seite 6 von 6

Veranstaltungsdetails

Veranstaltungsort: Lindenpark, Stahnsdorfer
Straße 76-78, 14482 Potsdam

Eintrittspreise: VVK 25 Euro / AK 30 Euro

Verkaufsstart:

VVK-System: Eventim

Zuschauerkapazität: _____

Bühnenmaße:

____m Breite ____m Tiefe ____m Höhe
____m lichte Höhe

Soundlimit: nein ja _____ dB(A)

Zeitplan

Ankunft: ____:____

Aufbau: ____:____ - ____:____

Soundcheck: ____:____ - ____:____

Einlass: 19:00

Dinner: ____:____ - ____:____

evtl. Support: ____:____ - ____:____

GODOJ ____:____ - ____:____

Curfew: nein ja, _____ Uhr

Be/Entladen:

ebenerdig Treppen Aufzug

Hinweise:

Backstage:

Anzahl der Räume: _____

Direkter Bühnenzugang? ja nein

Duschen vorhanden? ja nein

WLAN vorhanden? nein ja,

Netzwerk Name: _____

WIFI-Key: WLAN-Key

Ansprechpartner vor Ort

Veranstalter: Sebastian Michalske

Name: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Parkplatz-Hinweise:

Techniker:

Name: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Hotel:

Name: _____

Adresse: _____

Check-In: bis _____ Uhr

Check-Out: bis _____ Uhr

Reserviert auf: _____

Distanz zum Auftrittsort: _____ km